



In fast jeder Kindergartengruppe gibt es mittlerweile Kinder, die an einer Allergie leiden. Doch was, wenn das Kind plötzlich heftig allergisch reagiert und ein anaphylaktischer Schock droht? Betreuerinnen und Betreuer sind häufig verunsichert und haben Angst vor Komplikationen.

Hilfe bei anaphylaktischer Reaktion

Rechtlicher Rahmen bei der Kinderbetreuung

■ Allergien zählen zu den häufigsten Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen. Schätzungen zufolge leiden über 20 Prozent der 3- bis 6-jährigen Kinder an einer Allergie. Entsprechend hoch ist die Anzahl allergischer Kinder in Kindertagesstätten. Die Anaphylaxie ist die schwerste Form einer allergischen Reaktion. Sie beginnt plötzlich und erfordert ein schnelles und medizinisch korrektes Eingreifen. Unkenntnis und sogar Fehlinformationen in Bezug auf die rechtlichen Konsequenzen aus der gesetzlichen Unfallversicherung können jedoch ein wirksames Eingreifen von Erzieherinnen und Erziehern verzögern oder gar verhindern. Dabei ist die Rechtslage aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung klar.

Zwischen Eltern und Kita besteht ein Betreuungsvertrag

Die Ablehnung einer medizinisch notwendigen Betreuung von allergiekranken Kindern seitens der Kitas wird oft damit begründet, dass Erzieherinnen und Erzieher nicht unfallversichert seien, dass Haftungsansprüche gegen sie und/oder die Einrichtung erhoben werden könnten, dass die Kinder nicht geschützt wären, wenn Komplikationen aufträten, und sehr häufig auch damit, dass die Kita-Leitung dieses schlicht verbiete. Dabei schließen Kita und Eltern einen Betreuungsvertrag. Die Eltern geben ihr Kind in die Obhut der Einrichtung und übertragen insoweit auch die Personensorge für das Kind.

Kaum jemand, schon gar nicht die Beschäftigten in den Kitas, werden bestreiten, dass die Abwehr von Gefahren für die Kinder zu ihren Aufgaben gehört. Gerade weil die Abwehr von Gefahren für das Kind zu den Aufgaben der Kita bzw. der Kita-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter gehört, ist die Anwendung eines Notfallpens bei Vorliegen einer anaphylaktischen Reaktion für die Erzieherinnen und Erzieher eine versicherte Tätigkeit. Sie haben daher, im unwahrscheinlichen Fall einer eigenen Verletzung, einen Arbeitsunfall erlitten. Dies gilt selbst dann, wenn die Leitung, der Träger oder andere Instanzen ein solches Eingreifen verboten haben sollten. Denn verbotswidriges Handeln schließt nach dem ausdrücklichen Willen des



Gesetzgebers einen Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht aus. Auch das Kind hat beim Eintreten einer anaphylaktischen Reaktion einen Arbeitsunfall erlitten.

Ein Arbeitsunfall liegt auch dann vor, wenn ein Kind von einem anderen allergenhaltige Nahrungsmittel erhält und aufnimmt. Lediglich wenn das Allergen in Lebensmitteln vorkommt, die ihm von zu Hause mitgegeben wurden, liegt kein Arbeitsunfall vor. Aber selbst in diesem Fall wäre eine Schädigung des Kindes durch den Einsatz des Notfallpens ein Versicherungsfall für das Kind, da die Gefahrenabwehr Bestandteil der Betreuung durch die Kita ist. Ist bereits das Eindringen des Allergens und das Auftreten der entsprechenden Reaktion ein Arbeitsunfall des Kindes, wäre ein Schaden durch den Einsatz des Pens eine (zu-

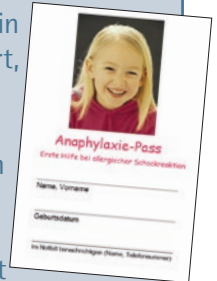
sätzliche) Folge dieses Arbeitsunfalls. Aufgrund der Haftungsbeschränkung, die bei Verursachung eines Arbeitsunfalls durch die versicherte Tätigkeit gilt (§ 104 f. SGB VII), braucht niemand Schadenersatzforderungen zu fürchten, von grob fahrlässigem Handeln oder Schlimmerem abgesehen.

In Notfallsituation zur Hilfeleistung verpflichtet

Spätestens bei einer voll ausgeprägten anaphylaktischen Reaktion mit lebensbedrohlichen Symptomen liegt eine Notsituation vor. Dann ist jeder, z. B. auch eine zufällig anwesende Mutter, zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit das Eingreifen zumutbar ist. Da die Handhabung des Pens einfach ist, dürfte diese Voraussetzung, insbesondere nach entsprechender Einweisung, vorliegen. Nicht zu handeln wäre damit sogar eine unterlassene

Für den Notfall vorbereitet

- Informieren Sie unbedingt die Betreuer über die Allergie Ihres Kindes.
- Schreiben Sie auf, welche Allergieauslöser bekannt sind.
- Hilfreich ist ein Notfallpass, in dem die Allergene aufgeführt, Ihre und ggf. die Telefonnummer des behandelnden Arztes vermerkt sind und ein Notfallplan erklärt, was im Falle einer allergischen Reaktion zu tun ist, bis ein Arzt kommt. Einen solchen Anaphylaxie-Pass können Sie im Internet herunterladen: www.pina-infoline.de/pina-Informationen/Anaphylaxie-Pass
- Hinterlegen Sie ein Notfallset mit Medikamenten (Antihistaminika-, Kortison-tabletten und Adrenalin-Autoinjektor).



Hilfeleistung, ein Straftatbestand. Im Gegenzug hat der Gesetzgeber auch hier die Haftung sehr stark begrenzt. Sie kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wird. Außerdem sind solche Nothelfer in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn sie bei der Hilfeleistung selbst verletzt werden.

Eine Einweisung in die Anwendung eines Notfallpens sollte aus präventiver Sicht unbedingt, am besten durch den behandelnden Arzt, erfolgen. Die Einweisung bringt den Erzieherinnen und Erziehern nicht nur die Sicherheit, korrekt zu handeln, sondern vermittelt auch weitergehende Informationen, die dazu beitragen können, einen Notfall erst gar nicht entstehen zu lassen. ■

Nützliche Links:

- ▶ Infobroschüre Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/202-092.pdf>
- ▶ Audiopodcast zur Medikamentengabe in Kita und Schule: <http://www.dguv.de/de/mediencenter/filmcenter/audio/medikament/index.jsp>

